



**Der Präsident
des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen**

Der Präsident des LRH NW Postfach 10 34 17 40025 Düsseldorf

Präsidentin des Landtags
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

40210 Düsseldorf
Konrad-Adenauer-Platz 13
Telefax 02 11/3896367
Telefon 02 11/38960
Durchwahl 3896 209
Datum 9.12.1994
Aktenzeichen

Betr.: Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1995
hier: Einzelplan 13 Kapitel 13 010 Titel 526 00
- Mittel für Sachverständige -

Anl.: 150 Überstücke

Wie in der Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 08.12.1994 zugesagt, übersende ich beigefügt ergänzende Erläuterungen zur geplanten Einschaltung externer Gutachter bei zwei Prüfungsvorhaben mit der Bitte, die Exemplare an den Haushalts- und Finanzausschuß sowie an den Ausschuß für Haushaltskontrolle weiterzugeben.

(Prof. Dr. Munzert)



Bewilligung von Sachverständigenmitteln für den Landesrechnungshof NW

1.

Bei der Prüfung der bestimmungsgemäßen Verwendung von Zuwendungen für eine seit 1979 mit rd. 43,5 Mio. DM geförderte Sanierungsmaßnahme, die der LRH zur Zeit durchführt, kann infolge fehlender Nachweise Aufschluß über die tatsächlich erbrachten Bauleistungen bei den Straßen- und Kanalarbeiten nur durch Bohrkernentnahmen erzielt werden.

Da der LRH nicht über die geräte- und labormäßige Ausstattung verfügt, sollen die Bohrkernentnahmen und ihre Begutachtung im Auftrag des LRH durch ein Fachinstitut vorgenommen werden.

Die Kosten hierfür können nicht exakt veranschlagt werden, weil sie abhängig sind vom Ergebnis der ersten Stichproben.

2.

Als Ergebnis einer Untersuchung für den Arbeitsstab Aufgabenkritik im Jahre 1992/93 hat ein Unternehmensberater in einem Teilbereich der Versorgungsverwaltung bei Einsatz von DV pauschal die Einsparung von 25 % der dort vorhandenen Stellen (18 von insgesamt 71) vorgeschlagen. Der LRH hat diesen Teilbereich 1994 arbeitsplatzbezogen erneut überprüft und den Abbau weiterer 13 Stellen gefordert. Das MAGS hat dieses Ergebnis bereits anerkannt.

Der LRH will diesen Prüfungsansatz 1995 auf weitere Teilbereiche der Versorgungsverwaltung ausdehnen. Dabei werden REFA-Untersuchungen und Untersuchungen der Soft- und Hardwareausstattungen notwendig, die der LRH mit eigenem Personal nicht durchführen kann. Dementsprechend hält er die Einschaltung eines Gutachters, der nach seinen Vorgaben vorzugehen hätte, für erforderlich. Allein dafür würden die angemeldeten Gutachtenmittel in Höhe von 500.000 DM benötigt. Diese Untersuchungen könnten teilweise jedoch zugunsten des erstgenannten, kurzfristig aktuell gewordenen Projektes aufgeschoben und zunächst auf die REFA-Untersuchungen beschränkt werden.

3.

Für nähere Erläuterungen stehen in den Sitzungen des Ausschusses für Haushaltskontrolle am 13.12.1994 und des Haushalts- und Finanzausschusses am 16.12.1994 Vertreter des Landesrechnungshofs zur Verfügung.